

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 01.07.2025
und Mitteilung des Senats vom 19.08.2025**

„Beschulung trotz Krankheit – Krankenhausschule, Hausunterricht und Avatar-Einsatz“

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Die Bremer Landesverfassung garantiert ein Recht auf Bildung (Art. 26 Abs. 1 BremLV). Dieser Anspruch gilt für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer gesundheitlichen Verfassung oder individuellen Lebenssituation. Gerade bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund chronischer oder schwerer Erkrankungen nicht am regulären Unterricht teilnehmen können, ist der Staat gefordert, alternative Beschulungsformen zu schaffen, um seinem verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag gerecht zu werden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie werden Kinder im Land Bremen beschult, die der Schulpflicht unterliegen, aber aus gesundheitlichen Gründen längerfristig nicht am Unterricht teilnehmen können?

Gemäß § 20 Bremische Verordnung über die inklusive Bildung an öffentlichen Schulen (BremInBiV) vom 12. Juni 2025 erhalten Schülerinnen und Schüler die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für einen Zeitraum, der mindestens sechs Wochen umfasst oder in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, während dieser Zeit Mobilen Unterricht nach § 32 Absatz 3 und 4. Das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit erstellt unter Berücksichtigung einer ärztlichen Empfehlung in Absprache mit der Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, einen Beschulungsplan. Die Verordnungen umfasst weitere rechtliche Regelungen zur Beschulung bei Krankheit.

Mobiler Unterricht wird in der Regel für somatisch erkrankte Schüler:innen angeboten.

Schüler:innen mit psychischen Erkrankungen werden im Rahmen ihres Klinikaufenthalts beschult.

Idealerweise sollten psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche nach einem Klinikaufenthalt so in die Schule und den Unterricht begleitet werden, dass sie wieder vollumfänglich am Schulleben teilhaben können.

Mobiler Unterricht (Hausunterricht) ist für diese Zielgruppe derzeit noch nicht vorgesehen.

Das grundlegende Ziel bei psychisch erkrankten Schüler:innen ist eine schrittweise Stabilisierung und Wiedereingliederung in den Schulalltag.

2. Für wen besteht die Möglichkeit, am Schulischen Zentrum für Pädagogik bei Krankheit (Krankenhausschule) unterrichtet zu werden? Wer wird verpflichtend dort unterrichtet?

Alle schulpflichtigen Schüler:innen, die in den Kliniken der GENO in Mitte, Ost und Nord aufgenommen werden, werden durch das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit unterrichtet. In Bremerhaven existiert bislang kein Zentrum für Pädagogik bei Krankheit (siehe auch Antwort auf Frage 4 und 5).

Für die Arche Klinik als Tagesklinik stehen zwei Lehrkräfte für die Unterrichtung von 15 Patient:innen zur Verfügung.

3. Wie viele Schulplätze stehen am Schulischen Zentrum für Pädagogik bei Krankheit zur Verfügung und wie viele Kinder aus Bremen und Bremerhaven belegen diese Plätze derzeit?

Die Anzahl der möglichen Schulplätze wird in Abhängigkeit zu den in den Kliniken vorgehaltenen Betten berechnet. Im Klinikum Bremen-Ost in Bremen-Ost werden 55 Plätze und im Klinikum Bremen-Nord 15 Plätze vorgehalten. Die Plätze sind voll ausgelastet.

Im Klinikum Mitte können alle Schulkinder auf den Kinder- und Jugendstationen versorgt werden. Auf den vier Stationen stehen mehr als 100 Betten zur Verfügung.

Im Schuljahr 2024/2025 wurden insgesamt 971 Schülerinnen und Schüler durch das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit beschult. Diese haben sich wie folgt auf die einzelnen Standorte verteilt:

Standort	Anzahl
Klinikum Bremen-Nord Somatik	168
Klinikum Bremen-Nord Psychiatrie	53
Klinikum Bremen-Ost Psychiatrie	468
Klinikum Mitte Somatik	282

In Bremerhaven werden 15 Patient:innen in der Archeklinik schulisch betreut.

4. Wie viele Kinder in Bremen und Bremerhaven benötigen derzeit ein schulisches Angebot im Rahmen des Schulischen Zentrums für Pädagogik bei Krankheit, können jedoch aufgrund fehlender Platzkapazitäten nicht aufgenommen werden.

Alle somatisch erkrankten Kinder in der Stadtgemeinde Bremen können durch das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit versorgt werden. Sofern Bremerhavener Kinder in Bremen behandelt werden, sind sie dort an das Bildungs- und Beratungszentrum

für Pädagogik bei Krankheit angebunden. Sofern die Behandlung einer somatischen Erkrankung in Bremerhaven erfolgt, müssen in Zusammenarbeit der Schulen und der Schulaufsicht individuelle Einzelfalllösungen entwickelt werden.

5. Gibt es ein entsprechendes Angebot auch in der Stadt Bremerhaven oder umfasst das Schulische Zentrum für Pädagogik bei Krankheit auch Schülerinnen und Schüler der Stadt Bremerhaven?

Bislang handelt es sich bei dem Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit um eine Einrichtung der Stadtgemeinde Bremen. Aktuell wird im Rahmen einer ministeriellen Arbeitsgruppe mit Bremerhaven geprüft, ob die Aufgaben und Angebote des Bildungs- und Beratungszentrums für Pädagogik bei Krankheit auf Bremerhaven ausgeweitet werden können.

6. Wie wird der Unterricht des Schulischen Zentrum für Pädagogik bei Krankheit derzeit organisiert und welche qualitativen Anforderungen gelten für diesen Unterricht?

Bei der Pädagogik bei Krankheit handelt es sich um eine fachliche Spezialisierung. In engen multiprofessionellen Settings arbeiten Schule und Klinik auf allen Ebenen hochindividualisiert zusammen. Die Schule beschult alle Schüler:innen in allen Bildungsgängen. Sie versteht sich als durchlässiges System mit dem Ziel der Stabilisierung und zeitnahen Rückführung in die Stammschulen. Prüfungen zu Schulabschlüssen am Ende der Jahrgangsstufe 10 können in der Stadtgemeinde Bremen im Bedarfsfall ebenfalls abgenommen werden.

7. Unter welchen Bedingungen wird sogenannter Hausunterricht genehmigt?

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, sollen während dieser Zeit Mobilen Unterricht (ehemals Hausunterricht) erhalten. Die Sorgeberechtigten reichen ein fachärztliches Attest und einen Antrag beim Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit ein.

8. Wie wird der Hausunterricht derzeit organisiert und welche qualitativen Anforderungen gelten für Hausunterricht?

In der Stadtgemeinde Bremen übernehmen die Lehrkräfte, die die somatisch erkrankten Schüler:innen bereits während ihres Krankenhausaufenthalts im Klinikum Mitte kennenge-

lernt haben, auch den anschließenden Mobilen Unterricht im häuslichen Umfeld. Bei herausfordernden Fällen, die psychiatrische Expertise erfordern, werden die Lehrkräfte aus den Standorten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Ost und Nord unterstützend hinzugezogen. Die Schüler:innen erhalten in der Regel Unterricht in den Hauptfächern Mathematik, Deutsch und Erster Fremdsprache (Englisch) je nach Bildungsgang und Gesundheitszustand. Die Unterrichtsplanung findet auf Grundlage der Materialien der Stammschule statt.

In der Regel wird angestrebt, dass die Schüler:innen Mobilen Unterricht im Umfang von zweimal zwei Unterrichtsstunden pro Woche erhalten. Die besonderen pädagogischen Bedarfe bei den zum Teil lebensbedrohlichen Erkrankungen und die enge Beratung und Kooperation mit den Eltern sind neben dem Unterricht der Hauptbestandteil der Arbeit.

In Bremerhaven wird eine mögliche Umsetzung des Mobilen Unterrichts individuell unter nicht optimalen Bedingungen geregelt, da eine strukturelle Verankerung aufgrund fehlender Ressourcen derzeit nicht möglich ist. Aus diesem Grund wird die Erweiterung des Bildungs- und Beratungszentrums für Pädagogik bei Krankheit auf Bremerhaven als gemeinsame Landesaufgabe geprüft.

9. Wie viele Kinder erhalten derzeit Hausunterricht? (Bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben.)

Im Schuljahr 2024/2025 wurden in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 29 Kinder mit Mobilem Unterricht versorgt.

In Bremerhaven benötigen derzeit drei Kinder Mobilen Unterricht. Bei einem Kind erfolgt keine Beschulung, die weiteren zwei Kinder werden auf Grundlage individueller Regelungen versorgt.

10. Welche Anforderungen gelten für den Unterricht mit einem Schulavatar?

Der Einsatz von Avataren ist ein Mittel im pädagogischen Setting bei Krankheit, kann aber die pädagogische Begleitung und Förderung nicht ersetzen.

Mit den Regelungen zum Distanzunterricht im Schulgesetz und Schuldatenschutzgesetz, die am 12. April 2025 in Kraft getreten sind, wird der Einsatz von Avataren bei schwer erkrankten Schüler:innen erleichtert.

In der Stadtgemeinde Bremen entscheidet das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit nach Prüfung der Krankheitssituation sowie der schulischen und häuslichen Bedingungen über den Einsatz von Avataren. Der Einsatz der Avatare wird durch das Bildungszentrum in Absprache mit den Stammschulen pädagogisch begleitet.

In Bremerhaven wird der Einsatz von Avataren nach Absprache mit der Schulaufsicht, dem ReBUZ sowie dem Medienzentrum vorgenommen. Die technische Begleitung übernimmt das Medienzentrum, die pädagogische Begleitung erfolgt aktuell durch die Stammschule.

11. Wie wird der Einsatz eines Schulavatars im Unterricht derzeit organisiert und welche qualitativen Anforderungen gelten für den Unterricht?

Die Arbeit mit dem Avatar gliedert sich in die Phasen Einführung, Beratung und Begleitung aller Beteiligten (Stammschule, Klassenverband, betroffene Schüler:innen). Es wird ein Avatar-Stundenplan erstellt und regelmäßige Reflexionen der Verläufe und des Einsatzes werden terminiert. Dies erfolgt individuell und immer unter Berücksichtigung der Erkrankung und des Beschulungsziels.

12. Wie viele Kinder werden derzeit mit einem Schulavatar unterrichtet? (Bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven angeben.)

Im Verlauf des Schuljahres 2024/2025 konnten sieben Schüler:innen in der Stadtgemeinde Bremen und zwei Schüler:innen in Bremerhaven mit Avataren versorgt werden.

13. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung die aktuelle Versorgungslage im Land Bremen für Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt nicht am regulären Unterricht teilnehmen können – insbesondere im Hinblick auf Kapazitäten sowie individuelle Förderung? (Bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt bewerten.)

Durch die schulgesetzliche Neuregelung des Bildungs- und Beratungszentrums für Pädagogik bei Krankheit als Unterstützungseinrichtung gemäß § 22 BremSchulG kann das Angebot der ehemaligen „Krankenhausschule“ verstetigt und weiterentwickelt werden. Ein engagiertes Team arbeitet im Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit und hat verbindliche Standards für die Arbeit entwickelt und formuliert.

Alle Kinder und Jugendlichen, die in den Kliniken der GENO (Mitte, Ost und Nord) in der Stadtgemeinde Bremen aufgenommen werden, werden durch das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit versorgt. Die Sollzuweisung an das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik wird an die Bettenkapazitäten der Kliniken angepasst.

Nachsteuerungsbedarf besteht in Bezug auf einen Mobilen Dienst des Bildungs- und Beratungszentrums für Pädagogik bei Krankheit sowie auf die Versorgung der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Im Hinblick auf die Verstetigung gelungener Behandlungen von psychisch erkrankten Schüler:innen bedarf es einer Nachsorge und Begleitung nach einem Klinikaufenthalt. Daher wird

das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit einen Mobilen Dienst benötigen, der die Schülerinnen und Schüler im Übergang von der Schule in die Klinik und aus der Klinik in die Schule begleitet. Der Mobile Dienst sollte fachpädagogische Hilfen und Beratung für das zuständige schulische Personal anbieten und zu der Gestaltung möglicher Nachteilsausgleiche beraten.

Ebenso sollten die Standards des Bildungs- und Beratungszentrums für Pädagogik bei Krankheit auf Bremerhaven erweitert werden, insbesondere in der Versorgung mit Mobilen Unterricht. Mit dem Ziel, diese Nachsteuerungsbedarfe in konkrete Strukturen zu überführen, befasst sich derzeit eine Arbeitsgruppe auf ministerieller Ebene mit einer entsprechenden Konzeptentwicklung.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.